

Allgemeine Schulungsbedingungen des BMWT

Niederländischer Verband der Hersteller und Händler von Baumaschinen, Lagereinrichtungen, Straßenbaumaschinen und Transportmitteln (*Vereniging van fabrikanten van en handelaren in bouwmachines, magazijninrichtingen, wegenbouwmachines en transportmiddelen, im Folgenden „BMWt“*) mit Sitz in Den Haag.

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen; Anwendbarkeit

1.1 In diesen Allgemeinen Schulungsbedingungen (**Bedingungen**) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Abnehmer:	die juristische Person, die mit dem Anbieter einen Schulungsvertrag über die Durchführung einer oder mehrerer Schulungen durch den Anbieter abschließt und/oder abgeschlossen hat;
Teilnehmer:	jede Person bzw. alle Personen, die beim oder für den Anbieter tätig sind, in welcher Eigenschaft auch immer, einschließlich, aber nicht beschränkt auf fest angestellte Mitarbeiter, Freiberufler / Soloselbstständige, Zeitarbeitskräfte, Praktikanten und etwaige Subunternehmer, die an einer Schulung teilnehmen;
Anbieter:	ein Unternehmen, das Mitglied bei BMWT ist und Schulungen organisiert oder durchführt;
Schulung(en):	alle Kurse, Schulungen oder Ausbildungen, ob in Präsenzform oder in anderer Form, die vom Anbieter organisiert und/oder durchgeführt werden;
Schulungsvertrag:	alle Verträge zwischen dem Anbieter und dem Abnehmer in Bezug auf die Durchführung und/oder Abhaltung von Schulungen durch den Anbieter und/oder die Teilnahme an Schulungen durch den Abnehmer bzw. den Teilnehmer sowie alle Aufträge, Anweisungen und (Rechts-)Handlungen, die mit der Teilnahme an oder der Durchführung und/oder Abhaltung von Schulungen in Zusammenhang stehen;
Partei(en):	der Abnehmer und der Anbieter gemeinsam oder einzeln.

1.2 Diese Bedingungen gelten für alle Anmeldungen, alle Angebote und alle Aufträge an den Anbieter sowie für alle Schulungsverträge, ebenso wie für etwaige ergänzende oder nachfolgende Schulungsverträge und (Rechts-)Handlungen.

1.3 Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie von den hierzu befugten Vertretern der Parteien schriftlich vereinbart wurden.

1.4 Die Geltung von Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.5 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Schulungsvertrags und den vorliegenden Bedingungen haben die Bestimmungen des Schulungsvertrags Vorrang.

1.6 Im Falle von Unstimmigkeiten oder Abweichungen zwischen der niederländischen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Bedingungen ist der Inhalt der niederländischen Fassung maßgebend.

Artikel 2 - Anmeldung

2.1 Die Anmeldung zu Schulungen erfolgt in der vom Anbieter jeweils angegebenen oder von den Parteien vereinbarten Weise.

2.2 Ein Schulungsvertrag kommt erst durch eine schriftliche Bestätigung oder dessen Erfüllung durch den Anbieter zustande. Es steht dem Anbieter frei, die Anmeldung eines Abnehmers oder Teilnehmers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.3 Wurde die Anmeldung unvollständig, fehlerhaft oder nicht wahrheitsgemäß ausgefüllt, ist der Anbieter berechtigt, dem/den Teilnehmer(n) den Zugang zur Schulung zu verweigern. In diesem Fall und sofern die Rechnung für die Schulung bereits beglichen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

2.4 Es liegt in der Verantwortung des Abnehmers und des betreffenden Teilnehmers, zu beurteilen, ob die gewählte Schulung für den beabsichtigten Zweck geeignet ist.

Artikel 3 - Schulungszeiten, Ort und Zertifikat

3.1 Die Schulungen finden zu den im Schulungsvertrag angegebenen Zeiten und an den dort genannten Orten statt oder zu den Zeiten und an den Orten, die der Anbieter dem Abnehmer oder dem Teilnehmer nachträglich mitteilt.

3.2 Nach erfolgreichem Abschluss der Schulung stellt der Anbieter dem Abnehmer oder dem Teilnehmer ein Zertifikat als Nachweis für die Teilnahme an der Schulung und deren (erfolgreichen) Abschluss zur Verfügung.

Artikel 4 - Preise und Zahlung

4.1 Die vom Anbieter für Schulungen angegebenen Preise lauten in Euro und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, sofern vom Anbieter nicht anders angegeben.

4.2 Rechnungen müssen vom Abnehmer vor Beginn der Schulung vollständig beglichen sein, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Anbieter ist berechtigt, einem Teilnehmer den Zugang zur Schulung zu verweigern,

wenn die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist; dies gilt unbeschadet seiner sonstigen Rechte, wie beispielsweise - aber nicht beschränkt auf - die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen.

- 4.3 Bei Nichtzahlung (oder nicht fristgerechter Zahlung) einer Rechnung des Anbieters schuldet der Abnehmer dem Anbieter: (i) die gesetzlichen Handelszinsen und (ii) alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten in Höhe von mindestens 15 % des ausstehenden Rechnungsbetrags oder der ausstehenden Rechnungsbeträge, unbeschadet der sonstigen Rechte des Anbieters aufgrund dieser Nichtzahlung (oder nicht fristgerechten Zahlung).
- 4.4 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen auszusetzen oder von ihm geschuldete Beträge aufzurechnen.
- 4.5 Der Anbieter behält sich das Recht vor, den Preis einer Schulung jederzeit zu ändern. Erhöht der Anbieter den Preis einer Schulung, nachdem eine Anmeldung für eine Schulung erfolgt ist oder ein Schulungsvertrag zustande gekommen ist, wird der Anbieter den Abnehmer darüber in Kenntnis setzen. Der Abnehmer hat in diesem Fall das Recht, die Anmeldung zu stornieren, und der Anbieter erstattet, soweit zutreffend, den bereits gezahlten Preis zurück, sofern die Stornierung schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung erfolgt ist.

Artikel 5 - Ausschluss von der Teilnahme an einer Schulung

- 5.1 Sollte der Wissensstand eines Teilnehmers für eine bestimmte Schulung unzureichend sein oder sollte der Anbieter vermuten, dass der Wissensstand unzureichend ist, ist der Anbieter berechtigt, einem Teilnehmer aus Sicherheits- oder anderen Gründen den Zugang zur Schulung zu verweigern oder ihm die weitere Teilnahme an der Schulung zu untersagen.
- 5.2 Wenn sich ein Teilnehmer unangemessen verhält, unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen steht oder während der Schulung gefährliche Situationen herbeiführt, ist der Anbieter berechtigt, dem betreffenden Teilnehmer die weitere Teilnahme an der Schulung zu untersagen.
- 5.3 In den in Artikel 5.1 und 5.2 gemeinten Fällen ist die Rechnung für die Schulung vom Abnehmer in voller Höhe geschuldet; sofern die Rechnung für die Schulung bereits beglichen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Artikel 6 - Stornierung, Ersatz und Änderung

- 6.1 Der Abnehmer oder Teilnehmer kann eine Anmeldung ausschließlich schriftlich stornieren. Wenn eine Stornierung bis zu 10 Kalendertage vor dem Termin der Schulung beim Anbieter eingegangen ist, ist diese Stornierung für den Abnehmer kostenfrei, und sofern die Zahlung der Rechnung bereits erfolgt ist, wird der Betrag für die Schulung vom Anbieter zurückerstattet.
- 6.2 Erhält der Anbieter eine Stornierung zwischen 6 und 10 Tagen vor dem Termin der Schulung, ist er berechtigt, dem Abnehmer 50 % der Teilnahmekosten in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Erhält der Anbieter eine Stornierung 5 Tage oder weniger vor dem Termin der Schulung, ist er berechtigt, den vollen Preis für die Schulung in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Die Bestimmungen im Sinne von Artikel 6.1 - 6.3 finden unabhängig vom Grund der Stornierung Anwendung.
- 6.5 Der Anbieter behält sich das Recht vor, eine Schulung bei unzureichendem Interesse abzusagen oder mit einer anderen Schulung zusammenzulegen. Wurde die Rechnung für eine abgesagte Schulung bereits beglichen, ist der Teilnehmer berechtigt, an der nächstmöglichen vergleichbaren Schulung teilzunehmen.
- 6.6 Im Falle der Verhinderung eines Teilnehmers kann ein vom Abnehmer benannter Ersatzteilnehmer an der Schulung teilnehmen, sofern der Anbieter hierüber schriftlich informiert wird und die Daten des Ersatzteilnehmers dem Anbieter spätestens 24 Stunden vor Beginn der Schulung schriftlich mitgeteilt werden. Diese Bedingungen gelten ebenfalls für den Fall der Teilnahme des in Artikel 6.6 genannten Ersatzteilnehmers an der Schulung.
- 6.7 Der Anbieter behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen Änderungen am Inhalt, an der Organisation, den Terminen, dem Veranstaltungsort und sonstigen Spezifikationen der Schulungen vorzunehmen sowie Schulungen abzusagen. Der Anbieter haftet nicht für etwaige Kosten und Schäden des Abnehmers oder eines Teilnehmers, die sich daraus ergeben. Wurde ein neuer Termin für eine Schulung festgelegt und ist ein Teilnehmer an diesem Termin verhindert, während die Rechnung für die Schulung bereits beglichen wurde, ist der betreffende Teilnehmer berechtigt, an der nächstmöglichen gleichartigen Schulung teilzunehmen.

Artikel 7 - Rechte an geistigem Eigentum

- 7.1 Die Rechte an geistigem Eigentum an den vom Anbieter bereitgestellten Kursunterlagen, wie beispielsweise - jedoch nicht beschränkt auf - Lehrbücher, Broschüren und Handouts, liegen beim Anbieter, dessen Lizenzgeber(n) oder dritten Rechteinhabern. Solche Unterrichtsmaterialien sind ausschließlich für die Nutzung durch den Abnehmer und/oder den Teilnehmer bestimmt und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters weder vom Abnehmer noch vom Teilnehmer vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
- 7.2 Verstößt der Abnehmer oder der Teilnehmer gegen die Bestimmungen in Artikel 7.1, so ist dem Anbieter vom Abnehmer eine einmalige und sofort fällige Vertragsstrafe (das heißt ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist) in Höhe von 5.000 € geschuldet. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, den ihm entstandenen Schaden gegenüber dem Abnehmer oder Teilnehmer geltend zu machen.

Artikel 8 - Haftungsbeschränkung

- 8.1 Die Gesamthaftung des Anbieters für Schäden, gleich aus welchem Grund, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden, die auf eine Verletzung des Schulungsvertrags und der vorliegenden Bedingungen zurückzuführen sind, einschließlich einer Verletzung einer geltenden Gewährleistungs- oder Freistellungsbestimmung, oder einer unerlaubten Handlung des Anbieters (einschließlich seiner Mitarbeiter und Geschäftsleitung) oder von durch den Anbieter beauftragten Dritten, ist auf den in diesem Artikel 8 beschriebenen Schadenersatz beschränkt.

- 8.2** Unmittelbare Schäden, darunter auch Schäden durch Beschädigung oder vollständigen oder teilweisen Verlust einer Sache sowie Schäden durch Tod oder körperlichen Schaden, sind auf den Ersatz des Betrags beschränkt, den der Anbieter im jeweiligen Fall im Rahmen einer von ihm abgeschlossenen Versicherung erhält. Besteht aus irgendeinem Grund kein Anspruch des Anbieters auf Versicherungsleistung, so ist die Haftung des Anbieters im Sinne dieses Absatzes auf das Doppelte des Rechnungsbetrags (ohne Mehrwertsteuer) beschränkt, den der Abnehmer an den Anbieter für die Erfüllung des Schulungsvertrags gezahlt hat, der dem betreffenden Schadensfall zugrunde liegt.
- 8.3** Die Haftung des Anbieters für indirekte Schäden und Folgeschäden, worunter unter anderem entgangener Gewinn und entgangener Umsatz, entgangene Einsparungen, Wertminderung des Firmenwerts, Rufschaden, Schäden aufgrund verspäteter Lieferung sowie durch Betriebsstillstand und Schäden infolge von Ansprüchen von Kunden des Abnehmers oder anderer Dritter zu verstehen sind, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.4** Sollte die Bestimmung in Artikel 8.3 aus irgendeinem Grund nicht gelten oder nicht geltend gemacht werden können, ist jegliche Haftung des Anbieters für indirekte Schäden und Folgeschäden im Sinne von Artikel 8.3 auf die (maximale) Entschädigung gemäß den Bestimmungen in Artikel 8.2 dieser Bedingungen beschränkt.
- 8.5** Die in den vorstehenden Artikeln 8.2 bis einschließlich 8.4 enthaltenen Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, wenn und soweit der Schaden auf Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit (ausschließlich) der Geschäftsleitung des Anbieters beruht.
- 8.6** Der Abnehmer hält den Anbieter schadlos hinsichtlich etwaiger Geldbußen und/oder anderer Strafen sowie hinsichtlich Ansprüchen Dritter, einschließlich Ansprüchen von Teilnehmern, gleich aus welchem Grund, im Zusammenhang mit der (den) vom Anbieter für den Abnehmer oder den Teilnehmer durchgeführten oder erbrachten Schulung(en). Diese Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn der Abnehmer nachweist, dass kein Zusammenhang zwischen den Tatsachen, die der Geldbuße, der Strafe und/oder dem Anspruch des Dritten zugrunde liegen, und einem Verhalten des Abnehmers besteht und diese auch nicht anderweitig zu Lasten des Abnehmers gehen.
- 8.7** Ein Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn der Abnehmer nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem ihm der Schaden bekannt geworden ist, rechtswirksam ein Gerichtsverfahren gegen den Anbieter angestrengt hat.
- 8.8** Wenn der Abnehmer den Anbieter aufgrund einer von einem Dritten, einschließlich eines Teilnehmers, übernommenen oder erworbenen Forderung auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, an dessen Verursachung der Anbieter in irgendeiner Weise direkt oder indirekt beteiligt war, kann sich der Anbieter gegenüber dem Abnehmer ebenfalls auf die vorstehenden Bestimmungen berufen.
- 8.9** Jeglicher Anspruch auf Schadensersatz gegenüber Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung des Anbieters sowie gegenüber Konzernunternehmen des Anbieters, Zulieferern und anderen vom Anbieter beauftragten Dritten im Zusammenhang mit oder aufgrund des Schulungsvertrags oder der vorliegenden Bedingungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die vorgenannten (juristischen) Personen können sich in diesem Zusammenhang auf diese zu ihren Gunsten unwiderruflich vereinbarte Drittbegünstigungsklausel berufen.
- 8.10** Der Abnehmer wird sein Unternehmen und seinen Geschäftsbetrieb angemessen versichern und versichert halten und auf erstes Anfordern des Anbieters die entsprechenden Policen und Unterlagen vorlegen.

Artikel 9 - Datenschutz

- 9.1** Verarbeitet der Abnehmer im Rahmen des Schulungsvertrags personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung, so erfolgt dies in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften.
- 9.2** Der Abnehmer gewährleistet, dass die übermittelten personenbezogenen Daten der Teilnehmer korrekt sind, dass er die Teilnehmer angemessen über die Verarbeitung personenbezogener Daten informiert hat und dass er über eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich der etwaigen Bereitstellung an den Anbieter) verfügt.
- 9.3** Der Abnehmer stellt sicher, dass die Art und Weise, in der die Bereitstellung der personenbezogenen Daten der Teilnehmer an den Anbieter erfolgt, den Anforderungen von Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung (Sicherheit der Verarbeitung) entspricht.
- 9.4** Der Abnehmer wird den Anbieter auf dessen Ersuchen hin unterstützen, falls ein Teilnehmer beim Anbieter einen Antrag auf Ausübung seiner Datenschutzrechte gemäß Kapitel 3 der Datenschutz-Grundverordnung stellt.

Artikel 10 - Schlussbestimmungen

- 10.1** Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters ist es dem Abnehmer nicht gestattet, Rechte und Pflichten aus dem Schulungsvertrag und den vorliegenden Bedingungen auf Dritte zu übertragen oder Dritte zu beauftragen, Rechte oder Pflichten aus dem Schulungsvertrag und den vorliegenden Bedingungen auszuüben oder ausüben zu lassen.
- 10.2** Der Anbieter ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Schulungsvertrag und den vorliegenden Bedingungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Abnehmers an Dritte zu übertragen oder Dritte zu beauftragen, Rechte oder Pflichten aus dem Schulungsvertrag und den vorliegenden Bedingungen auszuüben oder ausüben zu lassen. Soweit die Zustimmung des Abnehmers zur Übertragung von Rechten und Pflichten oder zur Beauftragung Dritter gesetzlich erforderlich ist, gilt diese Zustimmung hiermit als erteilt.

- 10.3** Sollte eine einzelne Bestimmung des Schulungsvertrags und/oder der vorliegenden Bedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Schulungsvertrags und/oder der vorliegenden Bedingungen uneingeschränkt wirksam. Im Falle der im vorstehenden Satz beschriebenen Situation sowie in dem Fall, dass eine Bestimmung des Schulungsvertrags und/oder dieser Bedingungen unter den gegebenen Umständen nach Maßstäben von Recht und Billigkeit unzumutbar ist, gilt zwischen den Parteien eine Bestimmung, die unter Berücksichtigung aller Umstände gültig und zumutbar ist und dem Sinn und Zweck der ungültigen oder unzumutbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Artikel 11 - Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- 11.1** Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, darunter der Schulungsvertrag und die vorliegenden Bedingungen einschließlich der Gerichtsstandsklausel, unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
- 11.2** Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich des Schulungsvertrags und der vorliegenden Bedingungen sowie Streitigkeiten über deren Bestehen und Gültigkeit, werden ausschließlich vom zuständigen Gericht in Amsterdam, Niederlande, entschieden.